

// Im Blickpunkt

Der Kraftfahrzeugsektor könnte erneut vor einem Umbruch stehen. Zwar gilt derzeit noch die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1400/2002, sie wird aber mit Wirkung zum 31.5.2010 enden. *Wendel* fasst im aktuellen Beitrag die wesentlichen Erwägungen und Ergebnisse des am 28.5.2008 veröffentlichten Bewertungsberichts der Kommission zur GVO Nr. 1400/2002 zusammen und zieht aus diesem Rückschlüsse auf einen nach dem 31.5.2010 im europäischen Automobilvertrieb geltenden neuen Rechtsrahmen. Die Kommission hat alle Marktbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.7.2008 aufgerufen. Das diesem Heft beigefügte Special beschäftigt sich mit dem Thema „Compliance“ sowohl aus juristischer als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. „Compliance“ bildet des Weiteren einen Themenschwerpunkt des am 19.6.2008 in der Villa Kennedy in Frankfurt stattfindenden Syndikus-Summit. Nähere Informationen zu der Veranstaltung können Sie unter www.betriebs-berater.de abrufen.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Einleitung eines Musterverfahrens nach dem KapMuG**

Mit Beschluss vom 21.4.2008 – II ZB 6/07 – hat der BGH entschieden: Ein Musterverfahren ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KapMuG einzuleiten, wenn bis zum Ablauf der dort genannten Frist zehn gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge gestellt worden sind. Diese Anträge müssen nicht in zehn getrennten Prozessen gestellt worden sein. Es reicht vielmehr aus, wenn zehn einfache Streitgenossen jeweils einen auf die Durchführung des Musterverfahrens gerichteten Antrag gestellt haben. Die Möglichkeit einer Zurückweisung dieser Anträge wegen Prozessverschleppung nach § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KapMuG bleibt unberührt. In das Klageregister ist gemäß § 2 Abs. 1 KapMuG jeder einzelne Musterfeststellungsantrag einzutragen, auch wenn mehrere Streitgenossen jeweils gleichlautende Anträge gestellt haben.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1293-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Aufklärungspflicht der kreditgebenden Bank über sittenwidrige Überteuerung

Mit Urteil vom 29.4.2008 – XI ZR 221/07 – hat der BGH entschieden: Grundsätzlich ist eine kreditgebende Bank unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Wissensvorsprungs nur dann verpflichtet, den Kreditnehmer bei Kreditvergabe über die sittenwidrige Überteuerung der zu finanzierenden Eigentumswohnung aufzuklären, wenn sie positive Kenntnis davon hat, dass der Kaufpreis knapp doppelt so hoch ist wie der Verkehrswert der Wohnung.

Ausnahmsweise steht die bloße Erkennbarkeit der positiven Kenntnis dann gleich, wenn sich die sittenwidrige Überteuerung einem zuständi-

gen Bankmitarbeiter nach den Umständen des Einzelfalls aufdrängen musste; er ist dann nach Treu und Glauben nicht berechtigt, seine Augen davor zu verschließen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1293-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Beurkundung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses

In Fortführung der BGH-Entscheidung vom 16.11.1995 – IX ZR 14/95, BB 1996, 125 – hat der III. Senat mit Urteil vom 24.4.2008 – III ZR 223/06 – entschieden: Bei der Beurkundung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses muss sich der Notar regelmäßig auch darüber vergewissern, ob eine Vorauszahlung an die Gesellschaft erfolgt ist und gegebenenfalls über die Voraussetzungen einer Zahlung auf künftige Einlagenschuld aufklären.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1293-3 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Wirksamkeit einer durch einen Vertreter abgegebenen**Unterwerfungserklärung**

Mit Beschluss vom 17.4.2008 – V ZB 146/07 – hat der BGH ausgeführt, dass die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter abgegebenen Unterwerfungserklärung nicht voraussetzt, dass die Vollmacht notariell beurkundet ist. Die Klausel für eine Urkunde mit einer Unterwerfungserklärung darf aber nur erteilt werden, wenn die Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachgewiesen wird.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1293-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Rom I-Verordnung verabschiedet**

Der Rat der Justizministerinnen und -minister der EU hat am 6.6.2008 die Rom I-Verordnung

verabschiedet. Die neue Verordnung regelt, welches Recht innerhalb der europäischen Union auf internationale schuldrechtliche Verträge anwendbar ist. Die Rom I-Verordnung löst in den Mitgliedstaaten der EU das sog. Rom-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 ab. Die Verordnung regelt vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, wie Geschäften zwischen Gewerbetreibenden und Verbraucherverträgen, welche der jeweils betroffenen Rechtsordnungen im Einzelfall anzuwenden ist. Rom I ist die zweite Verordnung, die auf Gemeinschaftsebene einheitliche Vorschriften zum anwendbaren Recht vorsieht. Bereits im ersten Halbjahr 2007 war Rom II (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) verabschiedet worden.

Die jetzt verabschiedete Rom I-Verordnung wird im Dezember 2009 wirksam.

(Quelle: PM BMJ vom 6.6.2008)

➔ *Dazu demnächst ein Beitrag von Clausnitzer.*

Kommission mahnt Deutschland zur Umsetzung von EuGH-Urteil über VW-Gesetz

Die Europäische Kommission hat beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten, weil es das Urteil des EuGH vom 23.10.2007 über das 1960 erlassene Volkswagen-Privatisierungsgesetz (VW-Gesetz) nicht umgesetzt hat. Das Auskunftersuchen über die Umsetzung des EuGH-Urteils durch Deutschland ergeht in Form eines „offiziellen Aufforderungsschreibens“ gemäß den Verfahren, die der EG-Vertrag bei Nichtbefolgung von EuGH-Urteilen vorsieht (Art. 228). Kommen die deutschen Behörden dem Urteil von 2007 nicht nach, kann der Gerichtshof eine Geldbuße verhängen.

(Quelle: PM der Kommission vom 5.6.2008)

➔ *Vgl. dazu auch die Ticker-Meldung auf S. M4.*